

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1973 **Nummer 106**

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	24. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	1776
232382	24. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Lagerung von Flüssigdünger in Gärfuttersilos	1776
2377 611161	20. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau; Bescheinigungsverfahren	1776
2377	20. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Bescheinigung gemäß § 7 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes	1780
7834	22. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Tierquälereien.	1780
79010	24. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeiterorschule	1780

III.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
22. 10. 1973	Bek. – Wahlgeneralkonsulat von Haiti, Düsseldorf	1780
26. 10. 1973	Bek. – Türkisches Konsulat, Essen	1780
	Innenminister	
24. 10. 1973	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1780
26. 10. 1973	RdErl. – Ausländerrecht; Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister	1780
	Innenminister	
	Finanzminister	
11. 10. 1973	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973	1782
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26. 10. 1973	Bek. – Strahlenschutz; Zulassung NW 17/73	1782
26. 10. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe.	1783
	Justizminister	
22. 10. 1973	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Erkelenz	1783
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1783
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1783
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 10. 1973	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974	1784

I.

20510

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei
RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1973 — IV A 2 — 271

Die Anlage 3 des RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt I:

6. Die Nummern 2. und 4. gelten nicht für Zu widerhandlungen nach § 24 a StVG.

In Abschnitt II:

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
30	Führen eines Kraftfahrzeugs mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.	24 a StVG		
30.1	1. Verstoß		500,—	1 Monat
30.2	2. Verstoß		1000,—	3 Monate
30.3	3. Verstoß		1500,—	3 Monate
	Ein Wiederholungsfall ist auch dann gegeben, wenn ein Vergehen nach § 316 StGB oder nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB vorangegangen ist.			

— MBL. NW. 1973 S. 1776

232382

Lagerung von Flüssigdünger in Gärfuttersilos

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1973 — V A 4 — 322.3

Der RdErl. v. 27. 3. 1973 (MBL. NW. S. 627/SMBL. NW. 232382) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3, Satz 1, werden die Worte „Holz, Holzwerkstoffen“ gestrichen.

— MBL. NW. 1973 S. 1776

2377

611161

**Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau
Bescheinigungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1973 — VI C 2 — 4.412.2 — 2445/73

Zur Durchführung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau (GrESTWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620/SGV. NW. 611) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

1. Antragstellung

Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung für die in § 1 Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Erwerbsfälle sind von dem Grundstückserwerber nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes nach dem Muster der Anlage 1 bei der für den Bauort nach Nummer 2.1 zuständigen Stelle einzureichen.

2. Erteilung der Bescheinigung**2.1 Bescheinigende Stellen**

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), — SGV. NW. 237 — die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

2.2 Aufgaben der bescheinigenden Stellen

Die bescheinigende Stelle stellt fest, ob die anrechenbare Grundfläche (Wohn- und Nutzfläche) aller neu geschaffenen Räume des fertiggestellten Gebäudes zu mehr als 66 2/3 % v. H. auf Wohnungen oder Wohnräume entfällt, die nach den Vorschriften des Zweit ten Wohnungsbau gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheingesetz — II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen beizubringen.

Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung, insbesondere das Vor liegen der in § 1 Nrn. 2 bis 4 enthaltenen Zweck bestimmungen bei dem Erwerb des Grundstücks, ob liegt dem Finanzamt.

2.3 Erteilung und Versagung der Bescheinigung

Liegen die Voraussetzungen vor, wird dem Grund stückserwerber die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die bescheinigende Stelle über sendet dem für das Grundstück zuständigen Beleg heitsfinanzamt eine Abschrift der Bescheinigung.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, wird dem Grundstückserwerber ein mit Gründen und Rechtsbehelfbelehrung ver sehener Bescheid über die Ablehnung seines Antrags erteilt.

2.4 Die Erteilung oder Versagung der Bescheinigung erfolgt gemäß Tarifstelle 30.1 Buchstabe 1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungs gebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) gebührenfrei.

3. Aufhebung von Runderlassen

Folgende Runderlässe werden hiermit aufgehoben: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1958 (SMBL. NW. 2377), RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1958 (SMBL. NW. 611161), RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 1. 1962 (SMBL. NW. 2377).

Anlage 1

An

(Bescheinigende Stelle)

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau (GrESTWoBauG) in der Fassung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620/SGV. NW. 611)

1.1 Grundstückserwerber:
 (Name, Vorname)

.....
 (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Nr.)

1.2 Lage des Grundstücks:
 (Gemeinde, Straße, Nr.)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Grundbuch von Blatt:

2. Grunderwerbsteuerbefreiung ist beantragt worden für den Erwerb

1)

2.1 eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Wohngebäudes
 § 1 Nr. 1 GrESTWoBauG

2.2 eines Grundstücks zur Weiterveräußerung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts
 § 1 Nr. 2 a GrESTWoBauG

2.3 eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung ohne Gewinn oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts an Betriebsangehörige
 § 1 Nr. 2 b GrESTWoBauG

2.4 eines Grundstücks zur Aufteilung in Wohnungseigentumsrechte und anschließenden Weiterveräußerung ohne Gewinn
 § 1 Nr. 2 c GrESTWoBauG

2.5 eines Grundstücks mit beschädigten Gebäuden zur Wiederherstellung von Wohnungen
 § 1 Nr. 3 GrESTWoBauG

2.6 eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, zur Fertigstellung von Wohngebäuden
 § 1 Nr. 4 GrESTWoBauG

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

3. Angaben über das auf dem Grundstück errichteten Gebäude

3.1 Nur ausfüllen bei Neubauten und Wiederaufbauten

3.11 Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes
(Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche) qm3.12 davon öffentlich geförderte — als steuerbegünstigt anerkannte Wohnfläche²⁾ qm

3.13 = v. H. der anrechenbaren Grundfläche aller Räume des Gebäudes

3.2 Nur ausfüllen bei Wiederherstellung beschädigter Gebäude
(§ 1 Nr. 3 GrEStWoBauG)

3.21 Schadensgrad vor Wiederherstellung des Gebäudes v. H.

3.22 Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes
(Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche)

a) vor Beschädigung des Gebäudes qm

b) nach Wiederherstellung des Gebäudes qm

c) davon neugeschaffene Grundfläche qm

d) öffentlich geförderte — als steuerbegünstigt anerkannte²⁾ Wohnfläche qm

3.23 = v. H. der neugeschaffenen anrechenbaren Grundfläche aller Räume des Gebäudes

3.3 Mit der Bebauung des Grundstücks wurde begonnen am

3.4 Das Gebäude wurde bezugsfertig am

3.5 Der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel / die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt²⁾

wurde von in

am Aktenzeichen
erteilt.4. Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung erfüllt sind. Auf die Unterlagen für die Bewilligung öffentlicher Mittel / Erteilung des Anerkennungsbescheides als steuerbegünstigte Wohnungen²⁾ wird Bezug genommen......, den
(Unterschrift)²⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Bescheinigende Stelle)

(Aktenzeichen)

, den

An

(Antragsteller)

Bescheinigung

gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau (GrEStWoBauG) in der Fassung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620/SGV. NW. 611)

Betr: Antrag vom

1. Grundstückserwerber:

.....

2. Lage des Grundstücks:

.....

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Grundbuch von Blatt:

3. Es wird bescheinigt, daß das Gebäude bezugsfertig geworden ist und daß die anrechenbare Grundfläche aller neugeschaffenen Räume zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ v.H. auf Wohnungen und Wohnräume *) entfällt, die öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anerkannt *) sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift)

2377

**Bescheinigung gemäß § 7 c Abs. 4
des Einkommensteuergesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1973 —
VI C 2 — 4.410 — 2446/73

Wegen des Auslaufens der Wohnungsbauförderung mit Darlehen gemäß § 7 c des Einkommensteuergesetzes ist die Fristelung von Bescheinigungen nach § 7 c Abs. 4 des Gesetzes gegenständlos geworden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden folgende Runderlasse aufgehoben:

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 12. 1952 (n. v.) — III B 2.4.410.3 (4) Tgb.Nr. 5413.52 — (SMBL NW. 2377).

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 1. 1954 (n. v.) — VI A 5.4.410.4 Tgb.Nr. 3298/53 — (SMBL NW. 2377),

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 5. 1954 (n. v.) — VI A 5.4.410 Tgb.Nr. 10776/54 — (SMBL NW. 2377), v. 26. 7. 1956 (n. v.) — III B 5.4.410.3 Tgb.Nr. 10773/56 — (SMBL NW. 2377) und v. 25. 3. 1959 (SMBL NW. 2377).

— MBL NW. 1973 S. 1780

7834

**Mitwirkung der Amtstierärzte bei
der Beurteilung von Tierquälereien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1973 — I C 4 — 4200 — 5749

Mein RdErl. v. 12. 1. 1966 (SMBL NW. 7834) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mitwirkung der Amtstierärzte bei der Beurteilung von Zu widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz“
2. In Nummer 1 werden die Worte „, z. B. nach § 11 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes,“ gestrichen.
3. In Nummer 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Insoweit wird auch auf § 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes hingewiesen.“
4. Die Nummer 1.1 wird gestrichen.

— MBL NW. 1973 S. 1780

79010

**Unterkunft und Verpflegung
an der Waldarbeitsschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1973 — IV A 4 57-20-00.00

Um eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter und Praktikanten aller Waldbesitzarten in Einrichtungen des Landes außerhalb der Ausbildungsstätten zu gewährleisten, übernimmt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Lehrgängen an der Waldarbeitsschule für den vorbezeichneten Personenkreis.

Außerdem werden — bei entsprechender Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes gemäß § 12 LRKG — Be arzte und Angestellte der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen sowie Dienstangehörige der Landwirtschaftskammern bei den höheren und unteren Forstbehörden bei Teilnahme an Prüfungen als Mitglieder der Prüfungskommission, bei der Teilnahme an Lehrgängen sowie beim Aufenthalt an der Waldarbeitsschule aus sonstigem dienstlichen Anlaß unentgeltlich verpflegt und uniergebracht.

Alle unter Absatz 1 und 2 nicht genannten Lehrgangsteilnehmer und Personen, die aus anderem dienstlichen Anlaß in der Schule übernachten, zahlen an die Waldarbeitsschule:

für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer 4,— DM
für eine Übernachtung im Einbettzimmer 6,— DM

Von den in Absatz 1 und 2 nicht genannten Lehrgangsteilnehmern sind für eingenommene Mahlzeiten die jeweils zwischen der Waldarbeitsschule und dem Pächter festgesetzten Kostensätze an die Waldarbeitsschule zu zahlen.

Personen, die aus anderem dienstlichen Anlaß in der Schule verpflegt werden, zahlen für eingenommene Mahlzeiten die jeweils zwischen der Waldarbeitsschule und dem Pächter vereinbarten Kostensätze unmittelbar an den Pächter.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 10. 9. 1964 (SMBL NW. 203317) aufgehoben.

— MBL NW. 1973 S. 1780

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

Wahlgeneralkonsulat von Haiti, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. 10. 1973 — I B 5 — 418 — 1/67

Das Herrn Robert Augsten am 23. November 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL NW. 1973 S. 1780

Türkisches Konsulat, Essen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 26. 10. 1973 — I B 5 — 451 — 17/72

Das Türkische Konsulat in Essen ist von der Schützenbahn 11/13 nach Essen-Bredeney, Alfredstraße 307, verlegt worden. Die neuen Telefonnummern sind: 44 13 51 / 53.

— MBL NW. 1973 S. 1780

Innenminister

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1973 — I C 3 / 43.306

Nach Mitteilung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein wurden Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg festgestellt.

Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Das Dienstsiegel weicht erheblich vom Original ab. Am deutlichsten zeigen sich hier die Veränderungen bei dem Stadtwappen, dessen Konturen verwischt sind. Außerdem befindet sich das Schriftbild nicht am Rande des Siegels, sondern in der Mitte zwischen Siegelrand und Wappen.
2. Der gefälschte Stempel „Aufenthaltserlaubnis“ hat eine Größe von 6,6 cm x 9,5 cm, während der Originalstempel — entgegen Muster A 8 der AusIGVwv — nur 7,2 cm x 9,5 cm groß ist. Die Fälschung weicht im Schriftbild von dem vorgeschriebenen Muster A 8 AusIGVwv ab. Sowohl auf der Fälschung als auch auf dem Original fehlt die vorgeschriebene Beschriftung „einschließlich des Landes Berlin“.
3. Die einzelnen Buchstaben der Worte „Kreis Hzgt. Lauenburg, der Landrat, Kreisordnungsbehörde“ wurden offensichtlich mit einem Kinderstempelkasten zusammengesetzt. Darüber hinaus wird im Originalstempel das Wort „Herzogtum“ ausgeschrieben und nicht mit „Hzgt“ abgekürzt. Des weiteren wird das Wort „Kreisordnungsbehörde“ als „Kreisordnungsbehörde“ wiedergegeben.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

— MBL NW. 1973 S. 1780

Ausländerrecht

**Zusammenarbeit der Ausländerbehörden
mit dem Ausländerzentralregister**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1973 — I C 3 / 43.26

I

Die Aussagequalität des Ausländerzentralregisters — AZR — ist ausschließlich von einer korrekten Datenerfassung durch die Ausländerbehörden und der fehlerfreien Übermittlung dieser Daten abhängig.

Nach den Erfahrungen des AZR erfolgt das Ausfüllen der Belege zu einem Teil nicht mit der erforderlichen Sorgfalt; dabei zeigt sich vielfach, daß das Rundschreiben des Bundesministers des Innern über den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister vom 1. Oktober 1971 (GMBL, S. 441) nicht beachtet wird. Die sich hieraus ergebende Mehrarbeit ist zeitraubend und erfordert einen erheblichen Personaleinsatz. Darüber hinaus ist das AZR nach Rücksendung eines falschen Belegs bis zum Eingang der Korrektur nicht auf dem an sich möglichen neuesten Stand. Auf die Übersendung der Korrektur, die in der Regel auf einem neu ausgefüllten Beleg erfolgen sollte, hat das AZR keinen Einfluß, und es kann den Eingang auch nicht überwachen.

Zur Vermeidung der aufgetretenen Mißhelligkeiten wird gebeten, die vorgeschriebenen Formblattmuster sorgfältig auszufüllen und das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 1. Oktober 1971 genau zu beachten.

Den Feststellungen des AZR zufolge werden im wesentlichen nachstehend aufgeführte Bestimmungen außer acht gelassen (die ohne Zusatz angegebenen Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Vorschriften des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 1. Oktober 1971):

1 Zu Nummer 3:

Vielfach werden Formblätter nach den Mustern C 2, C 3, C 4 und C 6 nicht an die Außenstelle des Bundesverwaltungsamts — BVA — in Euskirchen, sondern an das AZR in Köln gesandt, während im gleichen Maße Rückfragen und sonstige Mitteilungen, für die keine der vorgesehenen Formblätter benutzt werden können, der Außenstelle des BVA in Euskirchen zugeleitet werden.

Anfragen und Mitteilungen nach den Formblättern C 2, C 3, C 4 und C 6 sind ausschließlich an das BVA — Außenstelle — in Euskirchen zu übersenden; formlose Rückfragen und Mitteilungen sind ausschließlich dem BVA in Köln zuzuleiten.

In den Fällen, in denen dem AZR über einen Ausländer gleichzeitig eine Mitteilung nach Formblatt C 4 sowie eine Ausfertigung der Ausweisungsverfügung übersandt oder die Gründe für eine beabsichtigte Abschiebung oder für die Tatsache einer unerwünschten Einreise (vgl. Nummern 5.11, 5.12, 5.17 der Anlage II zur AuslGVwv) mitgeteilt wird, sind Formblätter und formlose Nachrichten zu trennen und an die jeweils vorgesehenen Stellen in Euskirchen und Köln zu übersenden (vgl. auch Nummer 31 b).

2 Zu Nummer 5:

- a) Es liegen immer noch Anzeichen dafür vor, daß bei manchen Ausländerbehörden Ausländer geführt werden, die im AZR nicht erfaßt sind. Die Bereinigung des sogenannten „Bodensatzes“ ist nunmehr unverzüglich abzuschließen.
- b) Nach Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1 der Anlage II zur AuslGVwv ist, soweit nicht ausnahmsweise nach den Absätzen 2 und 3 hiervon abgesehen werden kann, dem AZR über jeden Ausländer, für den nach den Bestimmungen über die Führung der Ausländerkarten (Anlage I zur AuslGVwv) eine Karteikarte anzulegen ist, eine Mitteilung nach Muster C 2 zu machen. Ein C 2-Beleg ist mithin auch für ausländische Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übersenden. Bisher unterbliebene Meldungen sind umgehend nachzuholen.

3 Zu Nummer 6:

Es werden auch heute noch Formblätter alter Art benutzt, die maschinell nicht mehr verarbeitbar sind. Seit Inbetriebnahme der neuen EDV-Anlage am 1. Dezember 1971 dürfen für den Verkehr mit dem AZR lediglich die neuen Formblätter benutzt werden.

4 Zu Nummer 11:

Bei einer Vielzahl von C 2- und C 3-Belegen fehlen die Behördenkennziffern. Wegen der fehlenden „Absenderangabe“ ist eine Erfassung nicht möglich.

Im Hinblick auf entsprechende Erfahrungen wurde in Nummer 11 Abs. 2 die Anregung gegeben, daß Behördenkennziffer und Behördenbezeichnung von vornherein mitgedruckt werden sollten. Von dieser Möglichkeit ist regelmäßig Gebrauch zu machen.

5 Zu Nummer 12:

- a) Viele Ausländerbehörden scheint der Aufbau der AZR-Nummer nicht bekannt zu sein (die zwölfstellige Nummer beginnt mit dem Aufnahmedatum in die Hauptdatei des AZR in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag — jeweils mit zwei Stellen geschrieben —). Hieraus folgen vermeidbare Fehler, die zu einer Verfälschung des Datenbestandes führen können.

Bei Vorhandensein eines Namensaufklebers ist dieser im Schriftwechsel mit dem AZR — insbesondere bei den C 4-Formularen — zu benutzen, da nur so Irrtümer völlig ausgeschlossen werden können.

- b) Es besteht überdies der begründete Eindruck, daß manche Ausländerbehörden die Namensaufkleber nicht der jeweiligen Ausländerakte zuordnen und auch nicht in einer Weise aufbewahren, daß sie für einen Schriftwechsel mit dem AZR zur Verfügung stehen.

Da die auf dem Namensaufkleber aufgedruckte AZR-Nummer das sicherste Hilfsmittel gegen Irrtümer und damit gegen eine Verfälschung des Datenbestandes ist, haben sich die Ausländerbehörden des Namensaufklebers soweit wie möglich zu bedienen. Das dürfte auch im Interesse der Behörden liegen; denn bei der Verwendung des Aufklebers erübrigts sich die Angabe der persönlichen Daten des Ausländers.

6 Zu Nummer 29 b):

Ein Großteil der Fehler entsteht durch unvollständige Eintragung oder Weglassen des Einreisedatums im Formblatt C 2. Bei im Bundesgebiet geborenen Ausländern tritt bei der ersten Meldung nach der Geburt an die Stelle des Einreisedatums das Geburtsdatum. Dieses Feld ist stets auszufüllen; kann das Einreisedatum nicht genau ermittelt werden, so ist das Datum einzutragen, zu dem die Einreise vermutet wird.

7 Zu Nummer 29 c) — dd):

Für die Meldung der Ablehnung einer Aufenthalts Erlaubnis wird vielfach ein C 4-Formblatt benutzt und in dem Feld „Fristenkontrolle“ das Datum „11.11.11“ angegeben. In den meisten dieser Fälle ist der C 4-Meldung keine C 2-Meldung vorausgegangen, so daß noch keine AZR-Nummer vorhanden ist.

In diesen Fällen ist dem AZR zunächst ein C 2-Formblatt unter Angabe des Datums „11.11.11“ in dem Feld „Fristenkontrolle“ zu übersenden. Nach Erhalt des Namensaufklebers ist ein Formblatt C 4 zu übersenden, wobei die Zeile 07 „Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder Verlängerung abgelehnt oder Zustimmung verweigert am ...“ auszufüllen ist. Auf dem Formblatt C 4 darf in keinem Falle das Datum „11.11.11“ in dem Feld „Fristenkontrolle“ einge tragen werden.

8 Zu Nummer 31 b):

Ein großer Teil der dem AZR nach Abschnitt I Nr. 5.11 der Anlage II zur AuslGVwv übersandten Ausweisungsverfügungen enthält keine Eintragung der AZR-Nummer sowie des Geburtsdatums und des Geburtsorts des ausgewiesenen Ausländers, so daß eine richtige Zuordnung nicht möglich ist.

Die dem AZR zugeleiteten Ausweisungsverfügungen sind oftmals unleserlich und müssen deshalb zurückgesandt werden. Teilweise handelt es sich offenbar um den vierten oder fünften Durchschlag.

9 Zu Nummer 31 e):

Das eine Duldung beendende Ereignis (z. B. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Abschiebung, Ausreise) wird oftmals nicht mitgeteilt.

10 Zu Nummer 31 i):

Der Zuzug eines Ausländer aus dem Bereich einer anderen Ausländerbehörde wird trotz Erhalts der Ausländerakte nicht oder erst nach einem sehr langen Zeitraum gemeldet.

Zuzugsmeldungen sind unverzüglich mit Formblatt C 4 zu erstatten.

11 Zu Nummer 32:

Vielfach scheint der Unterschied zwischen einer **An-derung** und einer **Berichtigung** von persönlichen Daten unklar zu sein.

Das Formblatt C 6 ist nur zur Berichtigung (zuvor falsch gespeicherter) persönlicher Daten zu benutzen, nicht jedoch für normale Änderungen von Daten, wie etwa die Änderung des Familienstandes oder des Namens bei der Eheschließung. Solche Änderungen sind mit Formblatt C 4 zu melden.

In den Zeilen 03 ff. des Formblatts C 6 ist nur das Merkmal einzutragen, das berichtigt werden soll.

12 Zu Abschnitt I Nr. 5.10 der Anlage II zur AuslGVwv:

Sehr oft wird nicht beachtet, daß sofort bei Erlass einer Ausweisungsverfügung dem AZR eine entsprechende Meldung mit Formblatt C 4 zu übersenden ist. Häufig geschieht das erst im Zusammenhang mit der Übersendung der Ausweisungsverfügung nach Eintritt der Unanfechtbarkeit (vgl. Abschnitt I Nr. 5.11 der Anlage II zur AuslGVwv).

In Anbetracht dieses Verfahrens ist das AZR über einen langen Zeitraum hinweg nicht in der Lage, wesentliche negative Erkenntnisse mitzuteilen. Dies hat in der Praxis schon vielfach dazu geführt, daß ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländern alsbald nach ihrer Abschiebung die Wiedereinreise gestattet wurde. Es ist deshalb sicherzustellen, daß dem AZR unmittelbar nach Erlass einer Ausweisungsverfügung eine entsprechende Meldung zugeleitet wird.

13 Zu Abschnitt I Nr. 5.24 der Anlage II zur AuslGVwv:

Der Aussagefähigkeit des AZR in der Frage der Beteiligung der Ausländer am Erwerbsleben kommt besondere Bedeutung zu. Die nachträgliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und umgekehrt ist deshalb ausnahmslos dem AZR bekanntzugeben.

II

Die maschinell durchgeföhrte Fristenüberwachung hat bisher zu nicht befriedigenden Ergebnissen geföhrzt. Das letzte Datum, bis zu dem die Fristenüberwachungsaktion durchgeföhrzt worden ist, ist der 31. Dezember 1969. Die von den Ausländerbehörden veranlaßten Korrekturen liegen nur etwa bei 35 %.

Nur durch die Fristenüberwachungsaktion kann es gelingen, das AZR — und auch die Ausländerkarteien bei den Ausländerbehörden — in bezug auf den alten Datenbestand auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Ausländerbehörden haben daher die vom AZR übermittelten maschinellen Mitteilungen in bezug auf die Fristenüberwachung zügig zu bearbeiten. Dabei ist die Korrektur durch Übersendung des Formblatts C 4 mit Eintragung des entsprechenden Merkmals vorzunehmen.

Mitteilungen über Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Zwischenzeit in den Bereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt haben, sind dieser Ausländerbehörde zuzuleiten und nicht dem AZR zurückzusenden. Die neu zuständige Ausländerbehörde hat dem AZR in diesem Falle zugleich den Zuzug zu melden.

III

Bei dem amtlichen Verkehr des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit dem AZR hat sich zunehmend als Erschwernis erwiesen, daß dem Bundesamt in aller Regel die AZR-Nummer der in seine Zuständigkeit fallenden Ausländer nicht bekannt ist. Im

Schriftverkehr mit dem Bundesamt sollte daher künftig stets die AZR-Nummer angegeben werden; Namensaufkleber können dabei Verwendung finden.

— MBL. NW. 1973 S. 1780

Innenminister**Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 3774/73
— u. d. Finanzministers — KomF. 1110 — 1.73 — I A 5
v. 11. 10. 1973

Die Gesamisumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaukommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteueraumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1973 auf

965 086 725,28 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 2. Quartal 1973 wird voraussichtlich ein Betrag von **965 086 736,— DM** entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBL. NW. 1973 S. 1782

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Strahlenschutz
Zulassung NW 17/73**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 10. 1973 — III A 5 — 8950.14

Zulassung NW 17/73

Auf Grund von §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsschein 6.32-3107 vom 14. 9. 1973) auf Antrag vom 21. 9. 1973 — Erb/Br — die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Antragsteller:

Firma DEUGRA, Gesellschaft für Brandschutzsysteme mbH, 403 Ratingen-Tiefenbroich, Elisabethstr. 21

Hersteller:

Firma Graviner, Colnbrook/England

Vorrichtung:

Ionisations-Rauchmelder

Type:

Apollo D 81100

Radioaktiver Stoff:

Americium — 241

Aktivität:

3 µCi und 6 µCi

Hersteller des radioaktiven Stoffes:

Radiochemical Centre Amersham, England

Bauartzeichen:

NW 17/73

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung:

Der Rauchmelder besteht aus einem Kunststoff-Schutzgehäuse mit einem Durchmesser von 7,5 und 5 cm und einer Höhe von 6,5 cm, dessen Lufteintrittsöffnungen durch ein Metallgitter abgedeckt sind. Im Schutzgehäuse befindet sich außer der Elektronik eine Meß-Ionisationskammer und eine Referenz-Ionisationskammer, die mit je einem Streifen einer Alpha-Folie (Amersham AMM 1, Aktivität 30 µCi/cm) bestückt sind. Die 1 bzw. 2 mm breiten Streifen sind aufgeklebt und außerdem so gehalten, daß sie nicht herausfallen können. Ein Ausbau der Ionisationskammer ist nur nach Lösen von 4 Schrauben möglich. Weitere Einzelheiten gehen aus der Bauartzeichnung Nr. ARC 8432/S vom 18. 3. 1971 hervor.

Die in die Vorrichtung eingefügten radioaktiven Stoffe sind allseitig umschlossen und berührungsicher abgedeckt. Die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung ist kleiner als 0,1 mrem/h. Dichtigkeitsprüfungen an der Vorrichtung oder an den Strahlenquellen sind nicht erforderlich.

II. Auflagen:

1. Die Vorrichtung ist mit dem in dieser Zulassung bestimmten Bauartzeichen zu kennzeichnen.
2. Auch bei der Beförderung auf der Straße sind die Bedingungen der Randnummer 451 a der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung bzw. der Anlage I (RID) zum internationalen Übereinkommen über den Fracherverkehr vom 6. 3. 1967 (BGBL. II S. 941 und 1140) einzuhalten. Ein Versandstück darf nicht mehr als 100 Ionisationsrauchmelder des Typs Apollo D 81100 enthalten.
3. Die Vorrichtung darf nur eingebaut und verwendet werden, wenn mindestens eine der vier Schrauben, mit Hilfe derer die Ionisationskammern in dem Gehäuse befestigt sind, versiegelt ist.
4. Die Vorrichtung darf nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn durch eine geeignete elektrische Schaltung sichergestellt ist, daß bei Entzündung einer Vorrichtung eine optische und akustische Anzeige in der Brandmeldezentrale erfolgt.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung

1. Der Inhaber einer Zulassung hat nach § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Erwerber einer bauart zugelassenen Vorrichtung einen Abdruck des Zulassungsscheins auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß die Vorrichtung der zugelassenen Bauart entspricht.
2. Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 18 Satz 1 a. a. O. der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Erlangung der tatsächlichen Gewalt Anzeige zu erstatten.
3. Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 19 Abs. 1 a. a. O. den Abdruck des Zulassungsscheins bei der bauart zugelassenen Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Inhaber einer bauart zugelassenen Vorrichtung hat nach § 19 Abs. 2 und 3 a. a. O. die Vorrichtung, deren Zulassung widerrufen ist, mit Bekanntwerden des Widerrufs aus dem Verkehr zu ziehen und alle gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlerschäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn die Vorrichtung den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht; der zuständigen Aufsichtsbehörde ist alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Nach § 46 a. a. O. handelt u. a. ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter 1.—4. wiedergegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

— MBL. NW. 1973 S. 1782

Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 10. 1973 — IV B 2 — 6113/A

Die Bekanntmachung d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 4. 1968 (MBL. NW. S. 838) wird wie folgt geändert:

Anstelle: Caritas-Verband für den Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg e. V., Geilenkirchen ist zu setzen:

Caritas-Verband für die Region Heinsberg e. V., Geilenkirchen.

— MBL. NW. 1973 S. 1783

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Erkelenz

Bek. d. Justizministers v. 22. 10. 1973 — 5413 E — I B. 112

Bei dem Amtsgericht Erkelenz ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts Erkelenz mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Erkelenz

Kennziffer: 9

— MBL. NW. 1973 S. 1783

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. H. Wagemann zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten in Gelsenkirchen

Richter E. Keyser zum Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. A. Ketteler bei dem Oberverwaltungsgericht Münster

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. G. Barberay von dem Oberverwaltungsgericht in Münster an das Bundesverwaltungsgericht in Berlin

Richter am Verwaltungsgericht H.-D. Upmeyer von dem Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

— MBL. NW. 1973 S. 1783

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat K.-H. Hilker zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat K. Offers zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat z. A. H. Lichtenberg zum Ministerialrat

die Regierungsdirektoren

Dr. H. Fornelli

H. Friedrichs

W. Knofer

Dr. C. von Normann

Dr. A. Rohde

J. Springob

zu Ministerialräten

Regierungsdirektor E. Briesewitz zum Ministerialrat

die Oberregierungsräte

J. Kampfer

H. Lohmann

Dr. H.-J. Schlotjanker

zu Regierungsdirektoren

Geologierat Dr. B. Höpfner zum Obergeologierat

die Regierungsräte z. A.

K.-B. Hünermann

H. Witulski

zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Oberpostdirektor K.-H. Glow vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen an das Ministerium unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat G. Blume von der Stadt Düsseldorf an das Ministerium

die Geologieräte
Dr. B. Höpfner
Dr. K. Vonderbank vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen an das Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent E. Rambow
Ministerialrat Dr. H. Eichhöfer
Ministerialrat R. Schmelter

Nachgeordnete Dienststellen:**Es sind ernannt worden:****Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen**

Bergdirektor H. Kölfen zum Leitenden Bergdirektor

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologierätin Dr. M. Wolf zur Obergeologierätin

die Geologieräte
Dr. W.-G. Schrappe
Dr. A. Thiermann zu Obergeologieräten

Geologieassessor F. Jansen
Geologierat z. A. Dr. C.-K. Rescher zu Geologieräten

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Regierungseichdirektor Dr. F. Koepke zum Leitenden Regierungseichdirektor

Oberregierungs- und -eichrat J. Rüssing zum Regierungseichdirektor

Eichoberamtsrat F. Herbke zum Regierungseichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. J. Kremer zum Leitenden Regierungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Bergamt Dinslaken
Oberbergrat H. Czech an das Bergamt Gelsenkirchen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen
Leitender Regierungseichdirektor K. Mosig

Bergamt Recklinghausen

Leitender Bergdirektor H.-G. Wienke

— MBl. NW. 1973 S. 1783

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 29. 10. 1973**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 26. November bis 5. Dezember 1974 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 29. Oktober 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

— MBl. NW. 1973 S. 1784

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittebt, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet bestanden ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.